

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 15. Oktober

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Hausordnung für das Evangelisch-Lutherische Predigerseminar in Preetz (S. 125). — Kollekten im November 1969 (S. 126). — Konfirmationstermine 1970 (S. 126). — Neue staatliche Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein (S. 127). — Änderung der Tarifverträge über Zuwendungen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (S. 128). — Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren (S. 130). — Kunst-Topographie Schleswig-Holstein (S. 131). — Verteilblatt zum Reformations-Schulgottesdienst 1969 (S. 131). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 131).

III. Personalien (S. 131).

Bekanntmachungen

Hausordnung für das Evangelisch-Lutherische Predigerseminar in Preetz

§ 1

(1) Das Evangelisch-Lutherische Predigerseminar in Preetz ist die seminaristische Ausbildungsstätte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Kandidaten des Predigtamtes und die Pfarrvikaranwärter.

(2) Das Predigerseminar wird durch den Studiendirektor geleitet. Ihm steht der Studieninspektor zur Seite.

(3) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt weist in das Predigerseminar ein.

(4) Die Kandidaten bilden im Predigerseminar eine Lehr- und Lerngemeinschaft und darum auch eine Hausgemeinschaft. Jeder Kandidat hat sich so zu verhalten, daß diese Gemeinschaft nicht gestört wird.

(5) Die Kandidaten wählen aus ihrer Mitte einen Senior und seinen Stellvertreter. Der Senior hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Kandidaten betreffen, vom Studiendirektor gehört zu werden.

§ 2

(1) Den Kandidaten wird im Predigerseminar Unterkunft und Verpflegung gewährt.

(2) Jedem Kandidaten steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(3) Die Mahlzeiten werden zu den festgesetzten Zeiten gemeinsam eingenommen.

(4) Beabsichtigt ein Kandidat, an einer Mahlzeit nicht teilzunehmen, zeigt er dieses rechtzeitig der Hausdame oder der Wirtschaftsleiterin an.

§ 3

(1) Allen Kandidaten im Predigerseminar obliegt die Teilnahme an den festgesetzten Unterrichtsveranstaltungen. Im Ein-

zelfall kann der Studiendirektor Kandidaten von der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen befreien.

(2) Außerhalb der Unterrichtsveranstaltungen kann der Kandidat frei über seine Zeit verfügen. Er soll dabei die Verpflichtungen, die sich aus dem Zusammenleben in einer Arbeits- und Hausgemeinschaft ergeben, in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 4

(1) Die Hausandachten im Predigerseminar und die Seminargottesdienste sind gemeinsame Andachten und Gottesdienste und werden nach einem vom Studiendirektor aufgestellten Plan zu den festgesetzten Zeiten von den Kandidaten gehalten.

(2) Die Form der Andacht kann der einzelne Kandidat nach Absprache mit dem Studiendirektor frei wählen. Es entspricht dem Charakter des Predigerseminars als einer Ausbildungsstätte, wenn neben der Verwendung neuer Ordnungen auch eine Einübung in die überlieferten Ordnungen stattfindet.

(3) Von den Kandidaten wird erwartet, daß sie an den Hausandachten und den Seminargottesdiensten teilnehmen.

§ 5

(1) Jedem Kandidaten im Predigerseminar steht die Seminarbibliothek zum Gebrauch zur Verfügung.

(2) Die Entleihung von Büchern geschieht nach den dafür geltenden besonderen Regelungen.

(3) Macht ein Kandidat ein Buch durch Beschädigungen, Unterstreichungen oder Eintragungen für die Allgemeinheit unbrauchbar, ist er zur Ersatzleistung verpflichtet.

§ 6

Bestehen hinsichtlich der Anwendung dieser Hausordnung Meinungsverschiedenheiten, entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt nach Anhörung der Beteiligten. Dessen Vorsitzender oder in seinem Auftrag der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes können einstweilen das Erforderliche veranlassen.

§ 7

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 30. September 1969

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

— Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt —

Dr. Hübner
Bischof für Holstein

Petersen
Bischof für Schleswig

Az.: 2147 — 69 — XI/D 1

Kollekten im November 1969

Kiel, den 7. Oktober 1969

1. Am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr, 16. November 1969 für die Kriegsgräberfürsorge

Anlässlich seines 50jährigen Bestehens hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, der heute ca. 700 000 Mitglieder zählt, in diesem Jahr einen Aufruf erlassen, der von zahlreichen namhaften Persönlichkeiten, u. a. von Landesbischof D. Hanns Lilje, dem Schriftsteller Manfred Hausmann und dem Präsidenten des Diakonischen Werkes Dr. Theodor Schober, unterzeichnet ist. Für das Jahr 1969 hat er das Leitwort gewählt: „Fünfzig Jahre Dienst am Menschen — Dienst am Frieden.“ Der Volksbund weiß sich die Aufgabe übertragen, unermüdlich die Katastrophen der Vergangenheit unserem Volk in Erinnerung zu rufen und dadurch in Gegenwart und Zukunft auf sein Bewußtsein einzuwirken. Seine Arbeit ist ein Beitrag zur Aussöhnung einst verfeindeter Völker, gleichzeitig zum Frieden im eigenen Volk. Nach internationaler Übereinkunft haben die Gefallenen der Kriege dauerndes Ruherecht. Für die noch vor ihm liegende praktische Tätigkeit an den Gräbern, für die Betreuung der Angehörigen und den Dienst am Frieden braucht der Volksbund auch weiterhin die tätige Hilfe von uns allen.

2. Am Buß- und Betttag, 19. November 1969 für die Arbeit an geistig behinderten Menschen (3/5 Landesverband, 2/5 Bethel).

Zu der Hilfe, wie sie an geistig behinderten Menschen in den Anstalten der Inneren Mission schon seit Generationen geleistet wird, ist ein neuer Zweig dieser Arbeit getreten: in den bisher zum Teil erst provisorisch eingerichteten 28 Sonderhorten und beschützenden Werkstätten, die dem Landesverband der Inneren Mission angeschlossen sind, werden rd. 600 Kinder und Jugendliche betreut und im Rahmen ihrer Fähigkeiten praktisch gebildet und beschäftigt. Durch diese Form der Hilfe für geistig Behinderte werden die Kinder und Jugendlichen einerseits durch lebenspraktische Bildung gefördert, andererseits bleibt ihnen Elternhaus und Familienleben als wichtigste Lebenshilfe erhalten. In Schleswig-Holstein warten noch etwa 1400 geistig behinderte Kinder auf eine Förderung ihrer Fähigkeiten. Dazu ist ein weiterer Aus- und Aufbau der Arbeit dringend erforderlich.

Viele unserer Mitmenschen sind durch Krankheit oder Umwelteinflüsse auf die Hilfe anderer angewiesen. Bethel möchte seinen Teil — wie in seiner über 100jährigen Geschichte — weiterhin dazu beitragen. Menschen, die wieder so weit gesunden durften, daß sie in die Gesellschaft zurückkehren bzw.

in ihr arbeiten können, brauchen einen für sie eingerichteten Arbeitsplatz. Wir möchten 350 neue Arbeitsplätze neben den schon bestehenden einrichten. Aus eigenen Kräften können die Betheler Anstalten die dafür notwendige Summe von 5 Millionen DM nicht aufbringen. Wir wollen nicht nur von Mitmenschlichkeit reden, sondern etwas dafür tun.

3. Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, 23. November 1969 für den Landesverband der Inneren Mission.

Wohlstand muß bezahlt werden. Das weiß jeder. Die Frage ist nur, ob mit dem Preis der Gefährdung von Menschen. Denn auch in unserer Gesellschaft sind Jugendliche ohne Halt, gibt es Verwahrloste, Straffällige und Suchtgefährdete, irren Nichtseßhafte und Straftlassene umher. Hier ist der Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Diakonischen Werkes gefordert. Hier müssen aber auch frei verfügbare Mittel schnell zum Einsatz kommen, damit das Schlimmste verhütet und auf lange Sicht geholfen werden kann. Gerade dieser Dienst, der weithin „unter Ausschluß der Öffentlichkeit“ geschieht und sich ständig ausdehnt, erfordert ein ebenso großes Maß an menschlicher Dienstbereitschaft und Hingabe wie den Einsatz beträchtlicher Geldmittel. In diesem Dienst, der im Namen dessen geschieht, der das Verlorene sucht, ist die Innere Mission weitgehend auf die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

4. Am 1. Advent, 30. November 1969 für die Kieler Stadtmission.

Zu den Aufgaben der Kieler Stadtmission zählt besonders die Sorge für die gefährdeten Menschen, das sind die Nichtseßhaften und die Obdachlosen. Unter uns leben immer noch Männer und Frauen, die heimatlos und mittellos sind, arbeitschwach, auch arbeitsunwillig und sozial schwach. In ihrem Leben sind eigene und fremde Schuld unentwirrbar verwoben. Ihnen zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen durch die Möglichkeit eines Neuanfangs, ist das Ziel allen Sorgens und Mühens. Bewahranstalten in Form alter Herbergen zur Heimat sind heute keine rechte Hilfe mehr, wohl aber differenzierte Einrichtungen. Eine solche entsteht für Schleswig-Holstein in Klein Nordsee. Die Aufgaben der Stadtmission werden dadurch größer; die finanzielle Beanspruchung steigt. Darum erbittet die Stadtmission für ihren Dienst, den sie für die Gemeinden übernommen hat, die Mithilfe der Gemeinden, um den Auftrag des Propheten zu erfüllen: „Die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus“. Das Opfer der Gemeinden soll dazu dienen, das vorhandene Haus einzurichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Jensen

Az.: 8160 — 69 — VIII

Konfirmationstermine 1970

Kiel, den 2. Oktober 1969

Auf Grund der Empfehlung der Kirchenleitung, die Konfirmationsgottesdienste an den Sonntagen nach Ostern zu halten, werden hiermit folgende Termine vorgeschlagen:

- 5. April 1970 (Quasimodogeniti),
- 12. April 1970 (Misericordias Domini),
- 19. April 1970 (Jubilate),
- 26. April 1970 (Kantate).

Die beiden ersten Sonntage nach Ostern werden vorzugsweise für die Vorstellung der Konfirmanden (Konfirmandenprüfungen) empfohlen, Jubilate und Kantate für die Konfirmationen.

Die Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staat hat folgende Termine für die Konfirmationen 1970 festgesetzt:

- 22. Februar 1970 (Reminiscere),
- 8. März 1970 (Lätare),
- 5. April 1970 (Quasimodogeniti),
- 12. April 1970 (Misericordias Domini).

Wir empfehlen den schleswig-holsteinischen Kirchengemeinden auf Hamburgischem Staatsgebiet, die beiden nach Ostern liegenden Termine für die Konfirmationen wahrzunehmen, damit wir in unserer Landeskirche zu einer möglichst einheitlichen Regelung gelangen.

Das Kultusministerium wird wiederum gebeten werden, rechtzeitig bei den Schulleitungen darauf hinzuwirken, daß die Zeit vom 13. April 1970 (1. Schultag nach den Osterferien) bis zum 26. April 1970 von Schulwanderfahrten u. ä. freigehalten wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Jensen

Az.: 4131 — 69 — VIII

Neue staatliche Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein

Kiel, den 1. Oktober 1969

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 30. Juni 1969 geben wir dieses Gesetz nachstehend zusammen mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 29. 5. 1963 bekannt.

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 161) haben wir seinerzeit im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1954 S. 43 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Ebsen

Az.: 1891 — 69 — II/F 2

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Vom 29. 5. 1963
(GVOBl. Schl.-H. S. 65)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Soweit nicht § 7 weitergehende Beschränkungen festlegt, sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen mit **Ausnahme des 1. Mai während der Zeit von 6 bis 11.30 Uhr nachstehende Veranstaltungen und Handlungen** verboten, es sei denn, daß sie nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind:

- a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG) wird insoweit eingeschränkt;
 - b) Veranstaltungen und Handlungen, wenn und soweit sie den Gottesdienst stören;
 - c) alle der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt.“
2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf den Tag der Deutschen Einheit mit der Maßgabe Anwendung, daß öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die der Würdigung dieses Feiertages dienen, zugelassen sind.“
3. In § 8 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 29. Mai 1963

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

Dr. Lemke

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage
Vom 30. 6. 1969
(GVOBl. Schl.-H. S. 111)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 161) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Am Vorabend des Karfreitags darf der Beginn der Gaststättenschlußzeit nicht hinausgeschoben werden.“
2. In § 7 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Bußtag“ ein Komma und die Worte „am Totensonntag“ und hinter dem Wort „sind“ die Worte „von 4 Uhr bis 24 Uhr“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Am Karfreitag gelten die in Abs. 1 genannten Beschränkungen und Verbote von 0 Uhr bis 24 Uhr; darüber hinaus sind in dieser Zeit alle öffentlichen, sportlichen und turnerischen Veranstaltungen untersagt.“

4. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „des Abs. 1“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

§ 6 ist auf das Reformationsfest für die Zeit von 6 Uhr bis 11.30 Uhr anzuwenden.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Am Vorabend des Karfreitags, am Sonnabend der Karwoche bis 20 Uhr sowie am Vorabend des 1. Weihnachtstages sind Tanzveranstaltungen verboten.“

Artikel 2

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über Sonn- und Feiertage in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie durch die Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenstandslos gewordene Bestimmungen zu streichen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. Juni 1969

Für den Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister
Dr. Schlegelberger

Änderung der Tarifverträge über Zuwendungen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge

Kiel, den 9. Oktober 1969

Nachstehend werden folgende Tarifverträge veröffentlicht:

1. Tarifvertrag vom 15. September 1969 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte;
2. Tarifvertrag vom 15. September 1969 zur Änderung des Tarifvertrages vom 29. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter;
3. Tarifvertrag vom 15. September 1969 zur Änderung des Tarifvertrages vom 19. November 1968 über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge.

Sämtliche Tarifverträge wurden mit den in den Abdrucken jeweils bezeichneten Organisationen abgeschlossen. Wegen des bisherigen Tarifstandes wird auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 23. Dezember 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 4) hingewiesen. Erstmals 1969 erhalten die Zuwendung nunmehr auch Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag (1. Dezember) wegen Erreichens der Altersgrenze (nach § 60 KAT bzw. § 55 KArbT) oder wegen Eintritts von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (nach § 59 KAT bzw. § 56 KArbT) endet. In diesen Fällen wird die Zuwendung anteilig gewährt.

Weitere Durchführungshinweise zu den Zuwendungstarifverträgen werden den Propsteivorständen in Kürze durch Rundverfügung zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3540 — 69 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages vom
28. Dezember 1964 über die Gewährung einer
Zuwendung an Angestellte

vom 15. September 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 28. Dezember 1964, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 19. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 KAT) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 KAT) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Absätze 1 und 2 gelten nicht.“

- d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz“ durch die Worte „des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „vor dem Ausscheiden“ gestrichen.

- f) In Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.

g) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „des Absatzes 3“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Unterabs. 3 werden die Worte „Bei dem Saisonangestellten,“ durch die Worte „Bei dem Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.“

3. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Kiel, den 15. September 1969

Unterschriften

Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrages vom
29. Dezember 1964 über die Gewährung einer
Zuwendung an Arbeiter

vom 15. September 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 29. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 55 KArbT) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 56 KArbT) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absätze 1 und 2 gelten nicht.“

d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz“ durch die Worte „des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „vor dem Ausscheiden“ gestrichen.

f) In Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.

g) Die Protokollerklärungen werden wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Unterabs. 6 werden die Worte „Bei Saisonarbeitern,“ durch die Worte „Bei Arbeitern, die unter § 1 Abs. 2 oder 3 fallen und“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 2 tritt für die Berechnung der Zuwendung für Arbeiter, die im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, an die Stelle des Monats September der Kalendermonat, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis endet.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat der Arbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines

anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 5 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

K i e l, den 15. September 1969

Unterschriften

*

Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrages vom
19. November 1968 über die Gewährung einer
Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge

vom 15. September 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 19. November 1968 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Lehrling (Anlernling) seit dem 1. Oktober bei demselben Lehrherrn in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.“

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

in den Jahren 1969 und 1970 um 25 DM,
vom Jahre 1971 an um 30 DM

für jedes Kind, für das dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) oder in einem anderen Rechtsverhältnis tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling (Anlernling) wegen Anwendung des § 31 Abs. 4 KAT oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht. Steht dem Lehrling (Anlernling) wegen Anwendung des § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm wegen Anwendung des § 31 Abs. 3 KAT bzw. § 2 Abs. 7 des Tarifvertrages vom 27. Juni 1964 für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an um 15,— DM.“

b) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Lehrherrn erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

K i e l, den 15. September 1969

Unterschriften

Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren

K i e l, den 29. September 1969

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin nach dem Stand vom 15. Mai 1969 ist erschienen. Das Verzeichnis kann zum Preise von 8,— DM von Frau Karen Petrat, 2081 Hasloh, Bahnhofstr. 31, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchen- bzw. Propsteikasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

M e r t e n s

Az.: 9406 — 69 — I/C 1

Kunst-Topographie Schleswig-Holstein

Kiel, den 10. Oktober 1969

In der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 136) waren die Kirchengemeinden darauf hingewiesen worden, daß das Landesamt für Denkmalpflege im Auftrage des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein ein Gesamtverzeichnis der schleswig-holsteinischen Kunstdenkmale unter dem Titel „Kunst-Topographie Schleswig-Holstein“ herausgegeben hat. Da das Werk, das überwiegend den Kirchen des Landes und ihren Ausstattungsstücken gewidmet ist, das nach § 27 Anm. 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die präpstliche Revision zugrunde liegende, 1887/88 bearbeitete Werk von Professor D. Dr. Haupt „Die Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins“ ersetzen soll, hatte das Landeskirchenamt den Kirchengemeinden die Beschaffung des Werkes unter Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse empfohlen.

Da die Kunst-Topographie nach ihrem Erscheinen im Frühjahr dieses Jahres bereits in wenigen Wochen vergriffen war, bereitet der Verlag zur Zeit eine zweite Auflage vor, die Anfang 1970 erscheint. Das Buch, das im Buchhandel 56,— DM kostet, kann wegen der Mitfinanzierung durch die Landeskirche zu einem Vorzugspreis von 33,60 DM bezogen werden, falls die Bestellung bis zum 31. Oktober 1969 unmittelbar beim Landesamt für Denkmalpflege in 23 Kiel, Schloß, eingeht. Das Buch wird im Frühjahr vom Verlag unter Rechnungsstellung den Kirchengemeinden zugesandt werden. Den Kirchengemeinden, die das ausgezeichnete Werk bisher nicht erworben haben, wird die Beschaffung dringend empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 94 022 — 69 — III

Verteilblatt zum Reformations-Schulgottesdienst 1969

Kiel, den 7. Oktober 1969

Auch für 1969 ist im Christian-Jensen-Verlag, 2257 Breklum, Postfach Bredstedt 64, wieder ein Verteilblatt zum Reformations-Schulgottesdienst erschienen. Auf der Titelseite ist das Lied „Ein feste Burg“ mit einem Notensatz wiedergegeben, der sich leicht singen läßt und in besonderer Weise geeignet ist, die junge Gemeinde am Gottesdienst zu beteiligen. Auf der letzten Seite ist neben dem Text „Hilf, Herr meines Lebens . . .“ als Liedvor-

schlag ein Satz von Paul Bischoff nach dem Text von Kurt Rommel: „Ich rede, wenn ich schweigen sollte . . .“ gebracht. Damit ist die Anregung gegeben, dem „Neuen Lied“ in den Gemeinden mehr Eingang zu verschaffen. Wir weisen empfehlend auf dieses Blatt hin, das neben den erwähnten Liedern in verständlichem Text Aussagen zur Bedeutung der Reformation heute macht. Preis pro Stück 9 Pf., bei Abnahme von 300 Stück pro Stück 8 Pf., ab 500 Stück 7,5 Pf. plus Mehrwertsteuer.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Jensen

Az.: 40 441 — 69 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Moderne Dienstwohnung (5½ Zimmer) vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt den Stadtteil Marienthal mit ca. 4000 Gemeindegliedern.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (1. Pfst.) — 69 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kummerfeld, Propstei Pinneberg, wird zum 1. März 1970 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2080 Pinneberg, Am Drosteipark 3, einzusenden. Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt 3 Dörfer mit ca. 3800 Gemeindegliedern. Volksschule am Ort, weiterführende Schulen im 5 km entfernten Pinneberg mit Bus zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Rektor Schumacher nach telefonischer Absprache (0 41 01/75 98).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kummerfeld — 69 — VI/C 3

Personalien

Verleihung:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ wurde am 5. September 1969 dem Kantor und Organisten Ulrich Baudach, Kirchengemeinde Hamburg-Groß Flottbek, verliehen.

Gestorben:



Pastor i. R.

Karl Titzck

geboren am 6. 6. 1879 in Hamburg,
gestorben am 27. 9. 1969 in Esmark/Satrup.

Der Verstorbene wurde am 22. 12. 1907 in Schleswig ordiniert und war anschließend Provinzialvikar und Pastor in Neukirchen/Südtondern. Von 1926 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1949 war er Pastor in Satrup.